

Kurztitel

Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 137/1975

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.05.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Entziehung der Eigenschaft**

§ 10. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist vom Präsidenten des Gerichtshofs I. Instanz durch Bescheid zu entziehen,

1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z. 2, seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind;
2. wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden, oder
3. wenn er wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert.

(2) Ergibt sich in einem bestimmten Verfahren der Verdacht, daß einer der im Abs. 1 genannten Entziehungstatbestände gegeben ist, so hat das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hiervon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen.

- (3) Der § 9 Abs. 2 und 3 gilt für die Fälle der Entziehung sinngemäß.